



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 2/2006 vom 11.01.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Richtlinie für die Tätigkeit des Kreisbehindertenbeirates im Landkreis Diepholz Seite 3-5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum
Bebauungsplan Nr. 2 (1/19 III) „Karrenbruch III“ Seite 5-6

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
46. Änderung des Flächennutzungsplanes 80 der Stadt Sulingen
„Flächen für Windenergienutzung Hasseler Heide“ Seite 7

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufnahme und
den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr Seite 8-9

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über
die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme
der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr Seite 9-1

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Engeln
Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2006 Seite 11-12

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2006 Seite 12-13

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2006 Seite 14-15

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf
für das Haushaltsjahr 2006

Seite 15-16

Samtgemeinde Schwaförden

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbefläche Wietinghausen II“

Seite 16-17

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Borstel

Seite 17-18

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Mellinghausen

Seite 18-19

C Bekanntmachungen anderer Stellen

**Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
(ZVBN)“**

Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2006

Seite 19

D Berichtigung

Berichtigung des Amtsblattes 18/2005

Seite 19

Landkreis Diepholz

Richtlinie für die Tätigkeit des Kreisbehindertenbeirates im Landkreis Diepholz

§ 1 Name und Sitz

Als selbständige Vertretung der im Landkreis Diepholz lebenden Menschen mit Behinderungen wird ein Behindertenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Kreisbehindertenbeirat im Landkreis Diepholz“ führt und seinen Sitz grundsätzlich in 49356 Diepholz – Kreishaus – Niedersachsenstraße 2, hat. Der Sitz kann auch an einem anderen Ort im Landkreis Diepholz etabliert werden.

§ 2 Aufgaben

Der Kreisbehindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Landkreis im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Dies bezieht sich unter anderem auf:

- a. Wahrnehmung und Umsetzung der Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung und allen Beschluss fassenden Organen des Landkreises Diepholz, sowie die Zusammenarbeit mit den politischen Parteien, anderen Organisationen und Trägern, die sich für die Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind aufgefordert, die Arbeit des Behindertenbeirates ebenfalls zu unterstützen und zu fördern.
- b. Beratung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen in allen sie betreffenden Angelegenheiten, soweit dieses den Mitgliedern möglich ist.
- c. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können, z.B.:
 - Hilfen für Behinderte,
 - Integration,
 - ambulante Dienste,
 - behindertengerechter Wohnraum,
 - Freizeit,
 - Barrierefreiheit,
 - Öffentliche Gebäude,
 - Straßenverkehr usw.
- d. Information der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Bildung des Beirates

Der Behindertenbeirat besteht grundsätzlich aus insgesamt 20 Mitgliedern.

Je ein Mitglied und eine/ein Stellvertreter/in wird auf der Grundlage von Vorschlägen der Behindertengruppen oder anderer interessierter betroffener Personen von den kreisangehörigen Städten/Gemeinden/Samtgemeinden des Landkreises Diepholz benannt.

Die Mitglieder müssen Betroffene bzw. Vertreter (d.h. Angehörige oder ehrenamtliche Interessenvertreter) sein und ihren Wohnsitz im Landkreis Diepholz haben.

Die weiteren 5 Mitglieder werden von den im Landkreis Diepholz tätigen freien Trägern der Behindertenhilfe benannt, wobei zumindest je ein Mitglied aus dem Bereich der körperlich, der seelisch und der geistig Behinderten stammen muss.

Beratende Mitglieder des Behindertenbeirates sind der/die Leiter(in) der Fachdienstes Soziales und die ständigen Ansprechpartner der Kreisverwaltung für Behinderte.

§ 4 Rechtliche Stellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

Als Ersatz für Ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Behindertenbeirates anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Behindertenbeirates ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenentschädigung entsprechend der §§ 2 Abs. 2 und 4 der Satzung über die Entschädigung der Kreisabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder des Landkreises Diepholz vom 14.07.1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Außerdem erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes als Pauschalentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Vorsitzende(r)	15 €
Stellvertreter (in)	10 €
Schriftführer (in)	5 €

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit des Behindertenbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages. Die erstmalige Amtszeit umfasst den Zeitraum 2005, 2006 und die sich anschließende Wahlperiode des Kreistages.

§ 6 Geschäftsführung

Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Behindertenbeirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Fachdienst Soziales des Landkreises Diepholz verwaltungsmäßige und technische Hilfe. Zur Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung wird aus Haushaltsmitteln des Landkreises Diepholz jährlich ein Budget in Höhe 600,00 € zur Verfügung gestellt.

Die oder der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis dem/der Stellvertreter/in zu.

Die/der Vorsitzende des Behindertenbeirates nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beim Landkreis Diepholz teil. In Abwesenheit nimmt der/die Stellvertreter (in) an der Sitzung teil; es kann aber auch jedes andere Mitglied des Kreisbehindertenbeirates mit der Sitzungsteilnahme beauftragt werden.

§ 7 Sitzungen

Der Behindertenbeirat wird von der/dem Behindertenbeauftragten als Vorsitzender/Vorsitzendem unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Behindertenbeirat ist mindestens zwei Mal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Behindertenbeirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen einladen. Zu Beginn jeder Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

Für Beratung und Versammlung der Kreisbehindertenbeirates stellt der Landkreis die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 8

Antrags- und Informationsrecht des Behindertenbeirates

Der Landkreis soll den Kreisbehindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, unterrichten und anhören.

Der Kreisbehindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange behinderter Menschen betreffen, Anträge an den Landkreis zu stellen. Er kann seine Anträge an den Landkreis oder den jeweiligen Fachausschuss des Landkreises zur Kenntnis geben.

Informationen für den Kreisbehindertenbeirat müssen durch den Landkreis Diepholz bei Bedarf behindertengerecht zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinie wird vom Kreistag beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, 12.12.2005
Landkreis Diepholz
Stötzel
Landrat

Stadt Bassum

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bassum Bebauungsplan Nr. 2 (1/19 III) „Karrenbruch III“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 20.12.2005 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 2 (1/19 III) „Karrenbruch III “ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 (1/19 III) „Karrenbruch III“ gem. § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan überlagert den westlichen Teilbereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19) „Karrenbruch“ , der mit dieser Bekanntmachung außer Kraft gesetzt wird.

Der Bebauungsplan „Karrenbruch III“ einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 2 (1/19 III) „Karrenbruch III“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

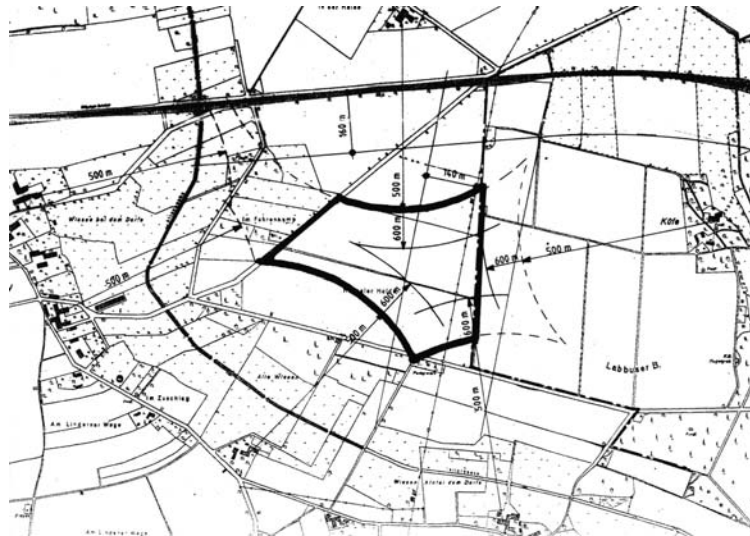
Bassum, 02.01.2006
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen 46. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Flächen für Windenergienutzung Hasseler Heide“

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 30.06.2005 gefasste 46. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Flächen für Windenergienutzung Hasseler Heide“ nebst Erläuterungsbericht (Begründung) wurde durch den Landkreis Diepholz am 14.12.2005 (Az. 63 DH 05622/2005/82) gemäß § 6 BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Flächen für Windenergienutzung Hasseler Heide“ nebst Erläuterungsbericht (Begründung) wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Diese Flächennutzungsplanänderung liegt nebst Erläuterungsbericht (Begründung) im Rathaus der Stadt Sulingen - Planungsamt -, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sulingen, 27.12.2005
Der Bürgermeister
- Knoop -

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 07.12.2005 die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr vom 24.04.2002 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

Ein Bedarf für verlängerte oder ganztägige Betreuung besteht:

- a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen;
- b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder Kindergarten vorgegeben sind oder
- c) für behinderte Kinder in Integrationsgruppen.

2. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gruppen, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder im Kindergarten gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), werden als teilstationäre Einrichtungen im Sinne der §§ 97 Abs. 3 Nr. 1 und 92 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch - (SGB XII) geführt.

3. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anträge für die Aufnahme in die in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Gruppen werden in den Kindertagesstätten und bei der Gemeinde Stuhr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar jeweils nur zum nächsten Aufnahmetermin entgegengenommen.
Aufnahmetermin ist in der Regel der 1. August jeden Jahres.

4. Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien an 17 Tagen geschlossen. In den Weihnachts- und Osterferien wird in den jeweils fünftägigen Schließzeiten und in den 5 Arbeitstagen vor der Sommerschließzeit in einem Kindergarten der Gemeinde Stuhr bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst für Kinder von Sorgeberechtigten, die berufstätig sind bzw. die Voraussetzungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 a) erfüllen, eingerichtet. In den übrigen Schulferien wird eine bedarfsgerechte Betreuung angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden.

Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn mindestens 20 Kinder verbindlich für die jeweils bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.

4. Die Überschrift des § 8 erhält folgenden Titel:

Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

5. Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachdienst der Gemeinde Stuhr mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Kindergartenplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.

Dasselbe gilt für Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigen bzw. gefährden und deren Sorgeberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen.

6. Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Kinder, die regelmäßig einkoten und einnässen können vom Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden, wenn die Sorgeberechtigten nicht zu einer angemessenen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und ggf. Mithilfe beim erhöhten Betreuungsaufwand bereit sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind behinderte Kinder im Sinne des SGB XII.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

Stuhr, den 08.12.2005
Bockhop
Bürgermeister

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S 374) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 07.12.2005 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr vom 10.12.2003 beschlossen:

§ 1
Neufassung der Anlagen 1 – 3

Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1 – 3 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

Stuhr, den 08.12.2005
Bockhop
Bürgermeister

Anlage 6/1

Anlage 1

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Pers. Euro	3 Pers. Euro	4 Pers. Euro	5 Pers. Euro	6 Pers. Euro	7 Pers. Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Halbtagsgruppen und Hortgruppen im Anschluß an die Verlässliche Grund- schule	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	815,00	1.057,00	1.299,00	1.541,00	1.783,00	2.025,00	60,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	883,00	1.125,00	1.367,00	1.609,00	1.851,00	2.093,00	77,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	951,00	1.193,00	1.435,00	1.677,00	1.919,00	2.161,00	94,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.019,00	1.261,00	1.503,00	1.745,00	1.987,00	2.229,00	111,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.020,00	1.262,00	1.504,00	1.746,00	1.988,00	2.230,00	128,00	

Die Benutzungsgebühr für den Früh- und Spätdienst von je 30 Minuten beträgt jeweils monatlich 17,00 Euro.

Anlage 2

Anlage 6/2

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Pers. Euro	3 Pers. Euro	4 Pers. Euro	5 Pers. Euro	6 Pers. Euro	7 Pers. Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Gruppen m. verl. Be- treuungszeit und Integrationsgruppen	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	815,00	1.057,00	1.299,00	1.541,00	1.783,00	2.025,00	70,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	935,00	1.177,00	1.419,00	1.661,00	1.903,00	2.145,00	100,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.055,00	1.297,00	1.539,00	1.781,00	2.023,00	2.265,00	130,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.175,00	1.417,00	1.659,00	1.901,00	2.143,00	2.385,00	160,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.176,00	1.418,00	1.660,00	1.902,00	2.144,00	2.386,00	191,00	

Die Benutzungsgebühr für den Früh- und Spätdienst von je 30 Minuten beträgt jeweils monatlich 17,00 Euro.

Anlage 3

Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Pers. Euro	3 Pers. Euro	4 Pers. Euro	5 Pers. Euro	6 Pers. Euro	7 Pers. Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Ganztagsgruppen	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	815,00	1.057,00	1.299,00	1.541,00	1.783,00	2.025,00	85,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	983,00	1.225,00	1.467,00	1.709,00	1.951,00	2.193,00	127,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.151,00	1.393,00	1.635,00	1.877,00	2.119,00	2.361,00	169,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.319,00	1.561,00	1.803,00	2.045,00	2.287,00	2.529,00	211,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.320,00	1.562,00	1.804,00	2.046,00	2.288,00	2.530,00	254,00	

Die Benutzungsgebühr für den Früh- und Spätdienst von je 30 Minuten beträgt jeweils monatlich 17,00 Euro.

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Engeln

Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Engeln in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 513.800,00 €
in der Ausgabe auf 513.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 25.000,00 €
in der Ausgabe auf 25.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§6

Als unerhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 500 €.

Engeln, den 08.12.2005
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 23.12.2005 (Az.: FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2006 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 12.01.2006 bis 20.01.2006 öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 408 des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, eingesehen werden.

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung am 05.12.05 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.189.500,00 €
in der Ausgabe auf	1.189.500,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	459.600,00 €
in der Ausgabe auf	459.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 198.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehrausgaben i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 €.

Schwarme, den 05.12.05

Der Gemeindedirektor

gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 20.12.2005 (Az.: FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2006 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 12.01.2006 bis 20.01.2006 öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 408 des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, eingesehen werden.

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	790.400,00 €
in der Ausgabe auf	790.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	74.900,00 €
in der Ausgabe auf	74.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§6

Als unerhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 €.

Süstedt, den 13.12.2005
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 20.12.2005 (Az.: FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2006 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 12.01.2006 bis 20.01.2006 öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 408 des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, eingesehen werden.

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.031.200 €
in der Ausgabe auf	4.031.200 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.040.100 €
in der Ausgabe auf	1.040.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 209.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 670.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44,6 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Kirchdorf, den 20.12.2005

Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Aufgrund der §§ 76 (2) und §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sind der Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der Haushaltssatzung) und die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 02.01.2006 (FD 15-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

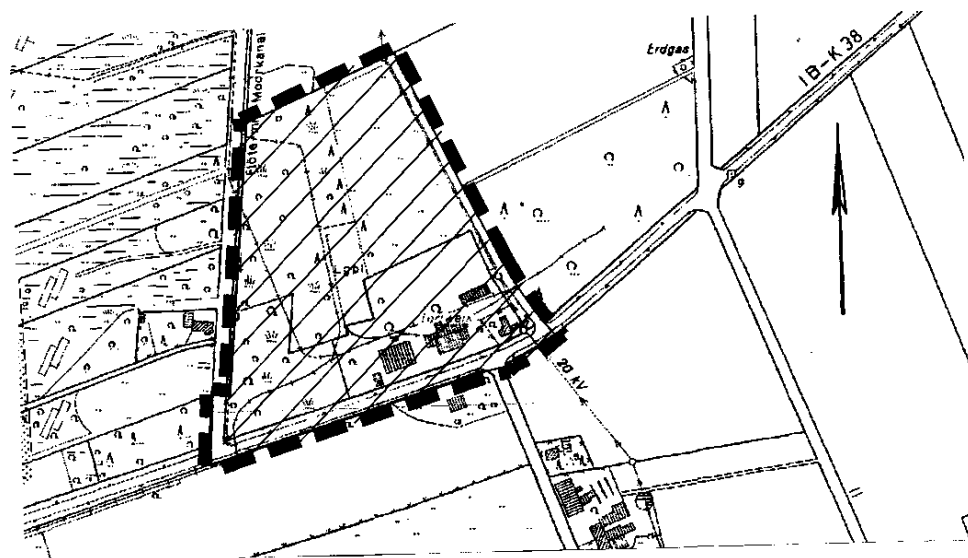
Kirchdorf, den 05.01.2006
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbefläche Wietinghausen II“

Mit Verfügung vom 06.10.2005 – 63 DH 2918/2005/82 – hat der Landkreis Diepholz die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Maßgabe genehmigt, dass eine erneute Beschlussfassung der Gemeindevertretung (Beitrittsbeschluss) erfolgt. Der Rat der Samtgemeinde Schwaförden ist in seiner Sitzung am 14.12.2005 der Maßgabe durch Beschluss beigetreten.

Der Änderungsbereich ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt M. 1 : 5.000 gestrichelt umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Planänderung kann ab sofort mit Begründung und Umweltbericht während der Dienststunden im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 27.12.2005
Denker
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung 2006 Gemeinde Borstel

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	906.300 €
und in der Ausgabe auf	906.300 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	143.900 €
und in der Ausgabe auf	143.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 151.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A	300 v.H.
b) für Grundstücke, Grundsteuer B	340 v.H.
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	360 v.H.

Borstel, den 14.12.2005
Engelbart
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.12.2005, Az.: FD 15-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2006 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Borstel, den 02.01.2006
Engelbart
Bürgermeister

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung 2006 Gemeinde Mellinghausen

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 496.600 Euro und in der Ausgabe auf 496.600 Euro und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 24.700 Euro und in der Ausgabe auf 24.700 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 82.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Mellinghausen, 13.12.2005
von der Behrens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.12.2005, Az.: FD 15-916-912, erklärt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2006 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mellinghausen, 02.01.2006
von der Behrens
Bürgermeister

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in Bremen am 19. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2006 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Otto-Lilienthal-Str. 23, öffentlich aus.

Bremen, den 02. Januar 2006
i.A. Christof Herr
Geschäftsführer

Berichtigung des Amtsblattes 18/2005

In der Ausgabe 18/2005 hat sich beim Vervielfältigen ein Fehler eingeschlichen.

Versehentlich befindet sich die Seite 74 nach dem Inhaltsverzeichnis (Seite 4). Sie muss zwischen den Seiten 73 und 75 eingefügt werden.